

Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

VII. Heidelberger Kunstrechtstag:

Editorial: Die VII. Heidelberger Kunstrechtstage	
Tagungsprogramm	S. 1
Podiumsdiskussion „Der Schwabinger Kunstfund“	S. 2
Referenten	S. 3
Teilnehmerliste	S. 7

Referate

RES SACRAE in Sammlungen: „Sind Götter auch menschlich Eigentum?“

Dr. Antoinette Maget Dominicé S. 11

Ausgediente Kunst: Entsorgen oder Bewahren? Eine Güterabwägung unter rechtlichen Gesichtspunkten

Dr. Bruno Glaus S. 16

Digital Art Conservation: Materielle versus ideelle Substanz des Kunstwerks

Dr. Bernhard Serexhe S. 22

Restaurierung von born-digital art – Der urheberrechtliche Rahmen

Prof. Dr. Thomas Dreier M.C.J S. 23

Neue Anforderungen an die Kunstversicherung für digital-art und Installationen

Birgit Rolfes S. 24

Kollektivverwertung, Wettbewerbspolitik und kulturelle Vielfalt: EU-Rechtsetzung am Scheideweg

OGH Wien, Entscheidung vom 09.07.2013 - 4Ob108/13f
Über die Rückgabe eines Kulturguts

S. 30

BGH, Beschluss vom 11. April 2013 – I ZR 91/11
Marcel-Breuer-Möbel

S. 33

IFKUR News 3/2013 und Impressum

S. 37

Prof. Dr. Christoph B. Graber S. 25

Creative Commons und digitalisierte Lizenzierungssysteme im Internet

Philippe Perraux S. 26

Die bildende Kunst im digitalen Zeitalter - Paradigmen des Urheberrechts und deren Herausforderungen

Dr. Mark Reutter, LL.M. S. 27

Der Raub der Persönlichkeit – Veröffentlichungen gegen den Willen des Urhebers: „Unreleased Tapes“

Dr. Nikolaus Kraft S. 28

Neues Recht für überlieferte Kunst - Herausforderungen eines Rechtsschutzes für Folklore

Adj Prof. Dr. Silke von Lewinski S. 29

Editorial

Die diesjährigen Heidelberger Kunstrechtstage stehen ganz im Zeichen der Strömungen und Anforderungen der Zeit. Wir freuen uns sehr, dass wiederum viele Spezialisten aus Wissenschaft und Praxis, aus Deutschland, Österreich und der Schweiz nach Heidelberg anreisen werden, um uns nicht nur mit Ihren Erkenntnissen, sondern bereits mit der Fragestellung herauszufordern.

Während in den früheren Jahren die Frage der Vergrößerung einer Sammlung oder deren internationaler Verkehr im Vordergrund des allgemeinen Interesses stand, stellt sich heute nun die Frage, darf man eine Sammlung verkleinern, durch Verkauf oder sogar Vernichtung?

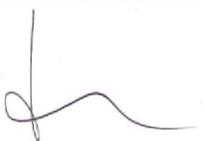
Ebenso rücken kirchliche Objekte, die bisher kaum im Fokus standen, in den Blickpunkt aktueller Entwicklungen und Tendenzen. Dies wird zu diskutieren sein.

Geprägt werden die diesjährigen Heidelberger Kunstrechtstage jedoch von neuen Kunstrichtungen und technischen Möglichkeiten, die eine ganz neue Sicht auf das bisherige Kunstrecht bringen. Die Digitalisierung erlaubt eine fast grenzenlose Reproduktion von Kunst durch jedermann und dank dem Internet geht auch die Bekanntmachung, Verbreitung und wirtschaftliche Verwertung von Kunst neue Wege. Ein Klick und ein Kunstwerk ist digitalisiert. Ein zweiter Klick und das Kunstwerk ist reproduziert. Ein dritter Klick und das reproduzierte Kunstwerk ist der ganzen Welt zugänglich gemacht. Wo bleibt in diesem Prozess der Künstler, wo der Eigentümer, wo die Museen? Welche Rechte verbleiben ihnen?

Zu den damit verbundenen Fragen werden sich gleich mehrere Redner Gedanken. Dabei tauchen wir ein in eine Welt der Anglizismen und werden mehr lernen über „born-digital art“, „creative commons“ und „unreleased tapes“.

Die alten Wurzeln sollen aber nicht vergessen gehen, weshalb wir am Schluss des zweiten Tages mit einem Referat über den Rechtsschutz für Folklore, einen Blick auf die traditionell überlieferten Kunstformen werfen, die aber genauso eine moderne Rechtsentwicklung erfordern.

Wir öffnen dieses Jahr ein breites Spektrum von Kunst und Recht und können vor diesem Hintergrund die Heidelberger Kunstrechtstage umschließend und allumfassend nur mit einer einzigen großen Frage von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme beginnen: „Was ist Kunstrecht?“



Dr. iur. Nicolai Kemle



Dr. iur. Karolina Kuprecht

Programm

VII. HEIDELBERGER KUNSTRECHTSTAG

FREITAG, 22. NOVEMBER 2013

Tagungsleitung: **Dr. Nicolai Kemle**

- 13.00: Empfang
- 13.30: Begrüssung
Prof. Dr. Thomas Dreier
- 13.40: Was ist Kunstrecht?
Erik Jayme, Universität Heidelberg
- 14.00: *Res sacrae* in Sammlungen: „Sind Götter auch menschlich Eigentum?“
Dr. Antoinette Maget Dominicé, Oberassistentin i-call, Universität Luzern
- 14.45: Ausgediente Kunst: Entsorgen oder Bewahren? Eine Güterabwägung unter rechtlichen Gesichtspunkten
Dr. Bruno Glaus, Rechtsanwalt und öffentlicher Notar, Uznach
- 15.30: Diskussion und Pause
- 16.15: Digital Art Conservation: Materielle versus ideelle Substanz des Kunstwerks
Dr. Bernhard Serexhe, Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe ZKM, Karlsruhe
- 16.45: Restaurierung von born-digital art – Der urheberrechtliche Rahmen
Prof. Dr. Thomas Dreier M.C.J., Karlsruher Institut für Technologie KIT, Karlsruhe
- 17.15: Neue Anforderungen an die Kunstversicherung für digital-art und Installationen
Birgit Rolfes, Abteilungsleiterin Mannheimer Versicherungs AG – ARTIMA, Mannheim
- 17.45: Paneldiskussion mit den Referenten „Digital-art und Installationen“
- 18.45: Meet & Greet

SAMSTAG, 23. NOVEMBER 2013

Tagungsleitung: **Dr. Karolina Kuprecht**

- 09.30: Empfang
- 10.00: Kollektivverwertung, Wettbewerbspolitik und kulturelle Vielfalt:
EU-Rechtsetzung am Scheideweg
Prof. Dr. Christoph B. Graber, i-call, Universität Luzern
- 10.30: Creative Commons und digitalisierte Lizenzierungssysteme im Internet
Philippe Perraux, rightclearing.com, Zürich
- 11.00: Die bildende Kunst im digitalen Zeitalter - Paradigmen des Urheberrechts
und deren Herausforderungen
Dr. Mark Reutter, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG, Zürich
- 11.30: Paneldiskussion mit den Referenten „Verwertung und Lizenzierung“
- 12.15: Pause & Stehlunch
- 13.30: Der Raub der Persönlichkeit – Veröffentlichungen gegen den Willen des
Urhebers: „Unreleased Tapes“
Dr. Nikolaus Kraft, Rechtsanwalt, Manak & Partner, Wien
- 14.15: Neues Recht für überlieferte Kunst - Herausforderungen eines
Rechtsschutzes für Folklore
Adj Prof. Dr. Silke von Lewinski, Max-Planck-Institut für Immaterialgüter-
und Wettbewerbsrecht, München
- 15.00: Abschluss & Diskussion
Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., EBS Universität für Wirtschaft und
Recht, Wiesbaden
- 15.30 Ende

Mit freundlicher Unterstützung der Kunstversicherung der Mannheimer

ARTIMA®

und der Verlagsgesellschaft





EBS  **Law School**

**Center for Transnational
Commercial Dispute Resolution**

Der „Schwabinger Kunstfund“ Das Kunstrecht auf dem Prüfstand

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg veranstaltet am 22. und 23. November 2013 als Gast der Heidelberger Akademie der Wissenschaften den VII. Heidelberger Kunstrechtstag. Aus aktuellem Anlass findet in Zusammenarbeit mit dem Center for Transnational Commercial Dispute Resolution der EBS Law School Wiesbaden am 22. November 2013 um 19.30 Uhr eine Podiumsdiskussion statt. Es nehmen teil:

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M.
Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
der Universität Heidelberg; IFKUR-Beiratsmitglied

RA Dr. Nicolai Kemle (Moderation)
Partner der Kanzlei Kemle & Leis Rechtsanwälte
IFKUR-Vorstandsmitglied

Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.
EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
Leiter des Center for Transnational Commercial Dispute Resolution
IFKUR-Vorstandsmitglied

Dr. Thilo Winterberg
Kunstauktionshaus Winterberg, Heidelberg

Dr. Andreas Zielcke
Süddeutsche Zeitung

Die Teilnehmer des Kunstrechtstags sowie die Öffentlichkeit sind herzlich eingeladen, sich an der Diskussion zu beteiligen.

Ort: Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Karlstraße 4, 69117 Heidelberg
Zeit: Freitag, 22. November 2013, 19.30 Uhr

Referenten

Prof. Dr. Thomas Dreier M.C.J.

Studium der Rechtswissenschaften und Kunstgeschichte in Bonn, Genf und New York. Promotion und Habilitation an der Universität München. Seit WS 1999/2000 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtsfragen in der Informationsgesellschaft sowie Leiter des Zentrums für Angewandte Rechtswissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) sowie Honorarprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Gastprofessuren in New York, Singapur und Haifa.

Vizepräsident der Association littéraire et artistique internationale (ALAI) und Vorsitzender des Fachausschusses "Urheberrecht" der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR). Mitglied des Beirats des Instituts für Kunst und Recht e.V. (IFKUR).

Dr. Bruno Glaus

Studium an den Universitäten Lausanne und Zürich, 1976 Anwaltspatent, 1985 USA-Stipendium beim World-Press-Institute, 1988/89 SKUGRA-Absolvent (Schweizerischer Kurs für Unternehmensführung in der grafischen Industrie). 1997 Doktorat mit der Dissertation «Das Recht am eigenen Wort».

1977 – 1985 Rechtskonsulent und juristischer Redaktor, anschließend leitende operative Tätigkeit in der Verlagsbranche. Seit 1995 selbständiger Rechtsanwalt. Diverse Projektleitungsmandate bei Umstrukturierungen von Verbänden und Unternehmen, Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate, Verwaltungsratspräsident Pizolbahnen AG, Bad Ragaz, Autor von Fachbüchern, Dozent an Fachhochschulen und Instituten (HWZ, MAZ, SAWI, Universität St. Gallen).

Prof. Dr. Christoph B. Graber

Ph.D., Professor of Law, studied law at the Universities of Bern and St. Gallen, received his admission to the bar in Switzerland, a Ph.D. from the European University Institute (Florence) and his Habilitation from the University of Bern. He is a founding member of the Faculty of Law at the University of Lucerne, since 2001, where he is Head of the research centre i-call (International Communications and Art Law Lucerne) and Director of lucernauris, the Institute for Research in the Fundamentals of Law. He has been a visiting professor/scholar at Georgetown University Law Center, Institute of International Economic Law, University of Wollongong, Faculty of Law and University of California, Berkeley, Center for the Study of Law and Society. He teaches in the fields of media law, intellectual property (IP) and art law, international trade law and legal sociology.

His main research interests relate to legal challenges of globalisation and a digital networked environment at the intersection of IP, cultural diversity, cultural heritage, human rights and international trade regulation, including issues of indigenous peoples.

Christoph has been a long-time member of the Swiss Federal Arbitration Commission for the Exploitation of Author's Rights and Neighbouring Rights (until 2011), a member of the

research commission of the Swiss National Science Foundation at the University of Lucerne and advisor to various branches of the Swiss Government, as well as OECD in the fields of IP, trade and culture. He is the author of numerous publications (for a list see here), editor of *medialex*, the Swiss journal of media law, a member of the editorial board of the *University of Western Australia Law Review* and a member of the board of directors of the Solothurn Film Festival. In 2010, Christoph Graber received the Swiss-Academies Award for Transdisciplinary Research (the highest research prize of the Swiss Academies of Arts and Sciences).

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Erik Jayme, geboren 1934 in Montréal, Canada, war zuletzt Ordinarius für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Heidelberg sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht dieser Universität. Er ist Mitglied des Institut de Droit International, dessen Präsident er 1997-1999 war, und des Kuratoriums der Haager Akademie für Internationales Recht. Jayme war der erste Träger des Landesforschungspreises Baden Württemberg (1989). Er erhielt 1991 den Ehrendoktor der Universität Ferrara und 2000 den Titel eines "Doctor et Professor Honoris Causa" der Universität Budapest. Er ist Académicien titulaire de l'Académie Internationale de Droit Comparé (Paris) und Mitglied der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

Dr. Nikolaus Kraft, LL.M

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag. iur. 1997). Studium zum Doktor der Rechtswissenschaften (1997-1998). LL.M. Studium am King's College London mit den Schwerpunkten EG-Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Kennzeichenrecht und Urheberrecht (2001-2002). Assistent am Jean Monnet-Lehrstuhl für Europarecht der Universität Wien (1999-2001). Rechtsanwaltsausbildung bei Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte (2003-2007). Rechtsanwaltsprüfung (2006). Selbständiger Rechtsanwalt bei Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte (2007-2009). Partner bei Manak & Partner Rechtsanwälte (seit Mai 2009).

Adj Prof. Dr. Silke von Lewinski

Nach Jurastudium in Mainz, Genf und München und beiden Staatsexamina in München Promotion an der FU Berlin. Mitarbeiterin und seit 1995 Referatsleiterin am Max Planck Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht. Adjunct Professor, Franklin Pierce Center for IP at University of N.H., USA. Spezialisierung im internationalen und europäischen Urheberrecht. Seit 1993 Lehrbeauftragte und Gastprofessorin an zahlreichen Universitäten, u.a. Melbourne, Québec (Laval), Montreal (McGill), Paris-Sceaux, Toulouse 1, Mainz, ETH Zürich und, seit 2003, am MIPLC (Munich IP Law Center, München). 2000: First Walter Minton Visiting Scholar, Columbia University School of Law, New York; 2002: First Distinguished Visitor to the Intellectual Property Research Institute of Australia (IPRIA), und 2005: Hosier Distinguished Visiting IP Scholar, DePaul University, Chicago.

Buchpublikationen: insb. "International Copyright Law and Policy" (OUP 2008), „Copyright throughout the World" (West/Thomson, seit 2008); die Kommentare "The WIPO Treaties 1996" (London 2002 (mit J. Reinbothe; chinesische Ausgabe: Renmin University Press, Peking 2007) und "European Copyright Law (mit MM Walter) (OUP 2010); "Indigenous Heritage and

Intellectual Property: Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore”, Den Haag, 2. Aufl. 2008 (Chinesische Ausgabe 2011).

Exekutivausschusses der ALAI international, Vizepräsidentin der deutschen Landesgruppe der ALAI, Mitglied des Verwaltungsrats der VG Wort, et al.

Mehrfach Expertin der Europäischen Kommission: Entwurf der Vermietrechts-Richtlinie; Delegierte der EG bei der Diplomatischen Konferenz 1996 der WIPO (Annahme von WCT und WPPT). Delegierte bzw. stellvertretende Delegationsleiterin bei der Diplomatischen Konferenz der WIPO 2000 und 2012 zu audiovisuellen Künstlern (Annahme des Vertrags von Peking). Seit 1995 für mehrere Jahre: führende Rechtsexpertin zur Regierungsberatung in Ost- und Mitteleuropa und der früheren Sowjet-Union zur Urheberrechts-Anpassung an das europäische Recht.

Dr. Antoinette Maget Dominicé

Antoinette Maget Dominicé, geboren 1980 in Genf, studierte Kunstgeschichte, Geschichte und Germanistik in Lausanne und Rechtswissenschaften in Wien während eines Erasmus-Jahres (2001-2002). 2008 promovierte sie über den Besitz von Ägyptischen Altertümern in europäischen Sammlungen, unter der Betreuung von Frau Marie Cornu (CECOJI / CNRS) und Prof. Dr. Michael F. Zimmermann an den Universitäten Paris-Sud 11 (Rechtswissenschaften) und KU Eichstätt-Ingolstadt (Kunstgeschichte). Sie arbeitete u.a. in der Rechtsabteilung des Musée du Quai Branly, sammelte Erfahrungen in österreichischen Museen und erlangte die Zulassung als Rechtsanwältin in Frankreich im Jahre 2010. Seit 2011 arbeitete sie beim Centre d'Etudes sur la Coopération Juridique Internationale (CECOJI / CNRS) für eine Studie über die illegale Ausfuhr von Kulturgütern in der EU (2011), an der Université Paris 13 Nord, Centre d'économie de l'Université Paris Nord (CEPN) für das Projekt ANR PROPICE „Propriété Intellectuelle, Communs et Exclusivité. Les nouvelles frontières de l'accès et de l'innovation partagés“ (2012), für die Association des vieilles maisons françaises, Paris für das hundertste Jubiläum des Gesetzes zum Schutz von Denkmälern (Loi de 1913 sur les monuments historiques) und das Institut national du patrimoine, Paris. Seit August 2013 ist sie als Oberassistentin in der Forschungsgruppe i-call an der Universität in Luzern beschäftigt.

Philippe Perraux

Founder, Rightsform and Rightsclearing

Philippe Perreaux is passionate about making music licensing easy for artists. After receiving his law degree from the University of Zurich, Switzerland in 2001, Philippe worked as a legal adviser for photo agencies, such as the leading photo agency in Europe (epa.eu), and for artists, designers, etc. As an open-source enthusiast, he co-founded the Swiss association "Digitale Allmend" in 2006, which advocates free access to knowledge and information. Philippe is also the Swiss representative of the non-profit organization Creative Commons. In 2008 he founded the artist based music platform restorm.com, and has launched rightclearing.com, a fully automated licensing system. The rightclearing technology merges the traditional concept of copyright (C), Creative Commons (CC) and Public Domain (PD) into one system that allows the monetization of usage rights.

Dr. Mark A. Reutter

Mark A. Reutter ist Partner bei der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG in Zürich. Er studierte an den Universitäten Lausanne und Zürich (lic. iur. 1989, Dr. iur. 1992) und an der Harvard Law School (LL.M. 1998). Er arbeitete als Assistent an der ETH Zürich, als Auditor und juristischer Sekretär (Einzelrichteramt im beschleunigten Verfahren und Konkursrichteramt) am Bezirksgericht Zürich sowie als juristischer Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei in New York.

Mark Reutter beschäftigt sich nicht nur als Anwalt vertieft mit dem Gebiet Kunst und Recht. Er war seit jeher auch im Kunstbereich tätig. Bereits in seiner Studienzeit wurde die Mitarbeit in einer Galerie für Gegenwartskunst durch Aktivitäten im Kunsthandel und in der Kunstvermittlung ergänzt. Mark Reutter ist seit langem Mitglied des Vorstandes der Kunsthalle Zürich (unter anderem auch als Präsident) und Mitglied des Vorstandsausschusses der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte (GSK). Er nimmt darüber hinaus verschiedene andere Aufgaben in kunstbezogenen Institutionen und Stiftungen wahr.

Dr. Bernhard Serexhe, Karlsruhe

Bernhard Serexhe ist Kunsthistoriker, Autor und Kurator. Studium der Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Kunstgeschichte, Promotion in Kunstgeschichte über die Kathedrale von Autun (Frankreich), archäologische Forschungen und Restaurierungsstudien zur romanischen Architektur in Burgund, wissenschaftliche Publikationen zu Architektur- und Denkmalgeschichte, Kunst und Medienkritik; seit 1995 medienpolitischer Berater des Europarats Straßburg, beratende Tätigkeit für internationale Kulturinstitutionen und NGOs; 1994 - 1997 Kurator des Medienmuseums im ZKM | Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe, 1998 - 2005 Leiter ZKM | Museumskommunikation; seit 2006 Hauptkurator ZKM | Medienmuseum.

Lehraufträge: 1999 Russische Akademie der Künste Sankt Petersburg, 2000 - 2001 und 2008 Universität Bern, 2001 Universität Basel, 2001 Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, 2002 - 2006 Lehrauftrag für Medienkunst Universität Karlsruhe; seit 2008 Professor für Kunstwissenschaft und Medientheorie an der Istanbul BILGI-University.

Birgit Rolfes

Birgit Rolfes studierte ab 1990 an der Universität Trier und während eines Auslandjahres an der Sorbonne IV in Paris Kunstgeschichte, Klassische Archäologie und Ethnologie. Sie erwarb den Magister Artium Abschluss 1997 mit einer Arbeit über den ikonographischen Bedeutungswandel des Flügelattributes bei mythologischen und biblischen Botengestalten. Anschließend absolvierte sie ein Volontariat im Münchener Auktionshaus Ursula Nusser, um 1998 bei der Nordstern Kunstversicherung eine Tätigkeit als Kunstsachverständige aufzunehmen. Kurze Zeit später änderte sich die Nordstern Kunstversicherung in die heute bekannte Axa Art. Im Rahmen der Tätigkeit als Kunstsachverständige besichtigte und bewertete Frau Rolfes Kunstrisiken. 2002 wechselte sie in ähnlicher Position zur Mannheimer Versicherung, die mit der Marke ARTIMA ebenfalls eine spezialisierte Kunstversicherung bietet. Seit 2004 leitet sie die Abteilung ARTIMA und ist neben der Kunstversicherung auch für die Musikinstrumentenversicherung SINFONIMA verantwortlich.

Teilnehmerliste

VII. Heidelberger Kunstrechtstage 2013

Nr.	Titel	Vorname	Nachname	Institution	Ort
1	Dr.	Nicolai B.	Kemle	Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. / Kanzlei Dr. Kemle & Leis	Heidelberg, D
2	Prof. Dr.	Matthias	Weller	EBS Law School	Wiesbaden, D
3	Dr. jur.	Karolina	Kuprecht	Vorstand IFKUR e.V.	Zürich, CH
4		Melanie	Schloß	IFKUR e.V.	Heidelberg / Karlsruhe, D
5		Jörg	Wünschel		Heidelberg, D
6		Wenzel	Kiehne	Kanzlei Dr. Kemle & Leis	Heidelberg, D
7	Dr.	Bernhard	Serexhe	ZKM	Karlsruhe, D
8	Dr.	Antoinette Maget	Dominicé	i-Call Universität Luzern	Luzern, CH
9	Dr.	Bruno	Glaus	Rechtsanwalt und Notar	Uznach, CH
10		Birgit	Rolfes	Mannheimer Versicherungs AG – ARTIMA	Mannheim, D
11	Prof. Dr.	Christoph B.	Graber	i-Call Universität Luzern	Luzern, CH
12		Philippe	Perreaux	rightclearing.com	Zürich, CH
13	Adj Prof. Dr.	Silke	von Lewinski	Max Planck Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	München, D
14	Dr.	Nikolaus	Kraft	Manak & Partner Rechtsanwälte	Wien, A
15	Dr.	Mark A.	Reutter	Walder Wyss AG	Zürich, CH
16	Prof. Dr. Dr. h.c. mult.	Erik	Jayme	Universität Heidelberg	Heidelberg, D
17	Prof.	Thomas	Dreier	Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)	Karlsruhe, D

	Dr.			am KIT	
18		Robert	Kugler	Höly, Rauch & Partner	Berlin, D
19		Thomas	Steinruck	UNIQA Kunstversicherung Zürich	Zürich, Ch
20		Rüdiger	Pfaffendorf		Heidelberg
21	Dr.	Katharina	Garbers-von Boehm		Berlin, D
22	Prof. Dr.	Peter	Raue	Raue LLP	Berlin, D
23		Malte	Sprenger	Rechtsanwalt	Düsseldorf, D
24		Yasmin	Mahmoudi	Rechtsanwältin	Köln, D
25		Bertold	Schmidt- Thomé	dtb Rechtsanwälte	Berlin, D
26		Andrea Magdalena	Lang	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Wiesbaden, D
27		Roelof	van Holthe tot Echten	Rechtsanwalt	Hilversum, NL
28	Dr. iur.	Peter	Studer	Rechtsanwalt	Rüschlikon, CH
29	Prof. Dr.	Achim	Krämer	Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof	Karlsruhe, D
30	Dr.	Hans- Jürgen	Kleinert	Rechtsanwalt	Ostfildern, D
31		Julia	Suderow	Rechtsanwältin	Vizcaya, E
32	Dr.	Stefanie	Minzenmay	Rechtsanwältin	Köln, D
33	Dr. Frhr.	Hanns Ulrich	von Spiegel		Hardeggen, D
34		Karin	Berg	Strahlenschutzbeauftragte BMB	Heilbronn, D
35		Sebastian	Seeger	Universität Heidelberg	Heidelberg, D
36		Gabi	Reichardt	Universität Kassel	Kassel, D
37		Brigitta	Werner	Sachverständige IHKZ Köln	Köln, D
38		Michael	Köhler	Köhler Rechtsanwälte	

39	Prof. Dr. iur. Dr. h.c.	Peter M.	Lynen	Zentrum für Internationales Kunstmanagement (CIAM)	Köln, D
40	Dipl.- Kult.	Rebekka	Smolibowski- Fuchs M.A.	Zentrum für Internationales Kunstmanagement (CIAM)	Köln, D
41		Felix	Michl	Universität Heidelberg	Heidelberg , D
42		Heike	Stahlmecke	Rechtsanwältin	Heidelberg, D
43		Benno	Widmer	Leiter der Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer, Bundesamt für Kultur (BAK)	Bern, CH
44		Daniel- Philipp	Häret	Rechtsanwalt	Karben, D
45		Robert	Kirchmaier	Ltd. Regierungsdirektor, Bayerische Staatsgemäldesammlungen	München, D
46	Dr.	Benno	Lehmann	Lehrbeauftragter Universität Heidelberg	Heidelberg, D
47		Silviya	Yankova		Münster, D
48		Cornelie	von Gierke	Rechtsanwältin beim Bundesgerichtshof	Karlsruhe, D
49		Mara	Wallat	Zentrum für Internationales Kunstmanagement (CIAM)	Köln, D
50		Kathrin	Jira		Berlin, D
51	Dr.	Stefan	Grote	Nomos Verlag	Baden- Baden, D
52		Bernd	Harder	Rechtsanwalt	München, D
53		Veronika	Fischer	Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) am KIT	Karlsruhe, D
54		Karl-Sax	Feddersen	Kunsthaus Lempertz	Köln, D
55	Dr.	Cornelia	Schertler	Mannheimer Versicherung AG, ARTIMA	Mannheim, D
56	Dr.	Felix	Stang	Raue LLP	Berlin, D
57		Susanne	Zwick	Koordinierungsstelle Magdeburg (Lost Art)	Magdeburg, D

58		Isabelle	de Weck	Rechtsanwältin	Zürich, CH
59	Dr.	Elke	Allgaier	Staatsgalerie	Stuttgart, D
60		Ilona	Lütken	Staatsgalerie	Stuttgart, D
61		Jennifer	Happ		Freiburg, D
62		Nicoletta	Merz	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	Freiburg, D
63		Cornelia	Gersch		Berlin, D
64		Mara	Wantuch- Thole		Berlin, D
65		Alexander	Sauer		Freiburg i.Br., D
66		Karoline	Stumpe M.A.		Hamburg, D
67		Anke Johanna	Gießler		Düsseldorf, D
68		Jacqueline	Ruf		Heidelberg
69		Uwe	Rehfuss		Heidelberg
70		Florian	Abelein	VDA	Mannheim

***RES SACRAE* in Sammlungen:
„Sind Götter auch menschlich Eigentum?“**

Dr. Antoinette Maget Dominicé

In dem heutigen Vortrag wird anhand eines in der Schweiz bedeutenden Beispiels, nämlich von einem sich in einer öffentlichen Sammlung befindenden kirchlichen Guts, die Anerkennung von Kultgütern in den Texten und in der Praxis aufgezeigt. Der Baldachinretabel aus dem Oberwallis, zuletzt in der Kapelle auf Alp Leiggern und ursprünglich aus der alten Kirche St. Romanus in Raron (VS) stammend, befindet sich im schweizerischen Landesmuseum (Inv.-Nr. LM 16701). Er hat seit seiner Entdeckung im Jahr 1924 immer wieder Kunsthistoriker, Lokalhistoriker und Politiker beschäftigt. Der Werdegang dieses Objektes wird vorgestellt und zum Nachdenken über die jetzige Anerkennung von solchen Gütern beitragen. Wie weit sind die Kultgüter in den Texten über den Kulturgüterschutz eingeschlossen? Wird ihr besonderer Charakter anerkannt? Wie stehen die sakrale Substanz und die Konservierungsbedingungen von solchen Gütern nebeneinander? Wie entwickelt sich die Museumspraxis und welche Lösungen können gefunden werden?

RECHTSQUELLEN**KIRCHENRECHT *Codex Iuris Canonici*, Can. 1171**

Res sacrae, quae dedicatione vel benedictione ad divinum cultum destinatae sunt, reverenter tractentur nec ad usum profanum vel non proprium adhibeantur, etiamsi in dominio sint privatorum.

Heilige Sachen, die durch Weihung oder Segnung für den Gottesdienst bestimmt sind, sind ehrfürchtig zu behandeln und dürfen nicht zu profanem oder ihnen fremdem Gebrauch verwendet werden, selbst dann nicht, wenn sie Eigentum von Privatpersonen sind.

***Codex Iuris Canonici*, Can. 1220 § 2**

Ad bona sacra et pretiosa tuenda ordinaria conservationis cura et opportuna securitatis media adhibeantur.

Zum Schutz von heiligen und kostbaren Sachen ist in ordentlicher Weise für die Erhaltung zu sorgen und sind geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.

***Codex Iuris Canonici*, Can. 1189**

Imagines pretiosae, idest vetustate, arte, aut cultu praestantes, in ecclesiis vel oratoriis fidelium venerationi expositae, si quando reparatione indigeant, numquam restaurentur sine data scripto licentia ab Ordinario; qui, antequam eam concedat, peritos consulat.

Wenn die in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung durch die Gläubigen ausgestellten wertvollen Bilder, also solche, die sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen, restauriert werden müssen, darf dies niemals ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des Ordinarius geschehen; dieser hat, bevor er die Erlaubnis erteilt, den Rat von Sachverständigen einzuholen.

***Codex Iuris Canonici*, Can. 1292 § 2**

Si tamen agatur de rebus quarum valor summam maximam excedit, vel de rebus ex voto Ecclesiae donatis, vel de rebus pretiosis artis vel historiae causa, ad validitatem alienationis requiritur insuper licentia Sanctae Sedis.

Handelt es sich jedoch um Sachen, deren Wert die Obergrenze überschreitet, oder um Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind, oder um künstlerisch oder historisch wertvolle Sachen, so bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

***Pastor Bonus*, Art. 99**

Apud Congregationem pro Clericis Commissio exstat, cuius officium est curae patrimonii historiae et artis totius Ecclesiae praeesse.

Bei der Kongregation für den Klerus ist eine Kommission eingerichtet, deren Aufgabe es ist, sich um das historische und künstlerische Erbe der gesamten Kirche zu kümmern.

***Pastor Bonus*, Art. 100**

Ad hoc patrimonium pertinent imprimis omnia cuiusvis artis opera temporis praeteriti, quae summa diligentia custodiri et conservari oportet. Ea autem quorum usus proprius cessaverit, apto modo in Ecclesiae museis vel aliis in locis spectabilia asserventur.

Zu diesem Erbe gehören vor allem alle Werke jedweder Kunst vergangener Zeit, die mit höchster Sorgfalt bewacht und erhalten werden müssen. Was aber nicht mehr benutzt wird, soll in geeigneter Weise in kirchlichen Museen oder an anderen Orten aufbewahrt werden.

SCHWEIZERISCHES RECHT

Schweizerische Bundesverfassung, SR 101, Art. 72 al. 1

„Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.“

Verfassung des Kanton Wallis, SR 131.232, Art. 2 al. 4

„Die Religionsgemeinschaften entscheiden über ihre Lehre und ihren Kultus frei und unabhängig. Sie befinden innert den Schranken des öffentlichen Rechts selbständig über ihre Organisation und Verwaltung.“

Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.01, Art. 261

„Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.“

Kulturgütertransfersgesetz (KGTG), SR 444.1, Art. 2 al. 1

„Als *Kulturgut* gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 angehört.“

Kulturgütertransferverordnung (KGTV), SR 444.11, Art. 16

„Die Artikel 15-17 KGTG finden Anwendung auf: a. die Institutionen des Bundes; b. die im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen, soweit sie Kulturgüter in der Schweiz übertragen. 2 Liegt der Ankaufspreis oder, bei Geschäften für fremde Rechnung, der Schätzwert eines Kulturguts unter 5000 Franken, so entfallen die Pflichten nach den Artikeln 15-17 KGTG. 3 Die Ausnahme nach Absatz 2 gilt nicht für den Handel mit Kulturgütern folgender Kategorien: a. Ergebnisse archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen oder Entdeckungen; b. Teile zerstückelter künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder von Ausgrabungsstätten; c. ethnologische Gegenstände, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit sakralen oder profanen Riten in Gebrauch sind.“

EUROPÄISCHES RECHT

AEUV, Art. 36

„Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.“

Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern, ErwGr. 4

„Diese Richtlinie sollte auch Kulturgüter erfassen, die als nationales Kulturgut eingestuft wurden und zu öffentlichen Sammlungen gehören oder im Bestandsverzeichnis kirchlicher Einrichtungen aufgeführt sind, jedoch nicht unter die gemeinsamen Kategorien von Kulturgütern fallen.“

Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern, Art. 1, al. 1

„Im Sinne dieser Richtlinie gilt als 1. "Kulturgut": ein Gegenstand, - der vor oder nach der unrechtmässigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 des Vertrages als "nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert" eingestuft wurde und - unter eine der im Anhang genannten Kategorien fällt oder, wenn dies nicht der Fall ist, - zu öffentlichen Sammlungen gehört, die im Bestandsverzeichnis von Museen, von Archiven oder von erhaltenswürdigen Beständen von Bibliotheken aufgeführt sind. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als "öffentliche Sammlungen" diejenigen Sammlungen, die im Eigentum eines Mitgliedstaats, einer lokalen oder einer regionalen Behörde innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Einrichtung stehen, die nach der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats als öffentlich gilt, wobei dieser Mitgliedstaat oder eine lokale oder regionale Behörde entweder Eigentümer dieser Einrichtung ist oder sie zu einem beträchtlichen Teil finanziert; - im Bestandsverzeichnis kirchlicher Einrichtungen aufgeführt ist.“

INTERNATIONALES RECHT

Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, Art. 1

„Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvoll bezeichnete Gut, das folgenden Kategorien angehört: a) seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände vom paläontologischem Interesse; b) die Geschichte betreffendes Gut, einschliesslich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens der führenden Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung; c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen; d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder von Ausgrabungsstätten, die zerstückelt sind; e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie beispielsweise Inschriften, Münzen und gravierte Siegel; f) Gegenstände aus dem Gebiet der Ethnologie; g) Gut von künstlerischem Interesse wie

- i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handverzierte Manufakturwaren); ii) Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material; iii) Originalgravuren, -drucke und -lithografien; iv) Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material;
- h) seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;
- i) Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;
- j) Archive einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive;
- k) Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.“

UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter, Art. 2

„Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut, ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der in der Anlage zu diesem Übereinkommen aufgeführten Kategorien angehört.“

Übereinkommen über den Schutz des Unterwasserkulturerbes, Regeln für auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten, Regel 5

„Auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten sollen die unnötige Störung menschlicher Überreste oder heiliger Stätten vermeiden.“

LEITLINIE

ICOM Ethische Richtlinien für Museen Art. 2.5 Kulturell sensible Gegenstände und Materialien

„Sammlungen, die menschliche Überreste oder Gegenstände von religiöser Bedeutung enthalten, sollen nur angenommen werden, wenn sie sicher untergebracht und respektvoll behandelt werden können. Dies muss in einer Art und Weise erfolgen, die vereinbar ist mit professionellen Standards und den Interessen und Glaubensgrundsätzen der Gemeinschaft, ethnischer oder religiöser Gruppen, denen die Objekte entstammen und soweit diese bekannt sind.“

ICOM Ethische Richtlinien für Museen Art. 3.7 Menschliche Überreste und Gegenstände von religiöser Bedeutung

“Wissenschaftliche Untersuchungen an menschlichen Überresten und Gegenständen von religiöser Bedeutung müssen unter Einhaltung professioneller Standards erfolgen und den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen, Rechnung tragen, soweit diese bekannt sind“

ICOM Ethische Richtlinien für Museen Art. 4.3 Ausstellung sensibler Objekte

“Die Ausstellung von menschlichen Überresten und Gegenständen von religiöser Bedeutung muss unter Einhaltung professioneller Standards erfolgen und, soweit bekannt, den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen, Rechnung tragen. Die Objekte sind mit Taktgefühl und Achtung vor den Gefühlen der Menschwürde, die alle Völker haben, zu präsentieren.“

Ausgediente Kunst: Entsorgen oder Bewahren? Eine Güterabwägung unter rechtlichen Gesichtspunkten

Dr. Bruno Glaus

In meinem Referat geht es um die Frage, wieweit und unter welchen Voraussetzungen der Staat, aber auch private Sammler, verstaubte, ungeliebte Teile einer Sammlung (oder einer Ansammlung!) entsorgen dürfen, sei es aus Platzgründen, sei es des Verwaltungsaufwandes wegen. Nicht im Zentrum der Untersuchung steht die Zerstörung einzelner Werke ausserhalb von Sammlungen, welche auf unterschiedlichen Motiven beruhen kann.

Der Aufbau des Referates kann auch als Checkliste für Sammlungsverantwortliche dienen, welche sich mit Fragen der Entsorgung beschäftigen:

- 1. Urheberrechtliche Schranken**
- 2. Öffentlich-rechtliche Schranken**
- 3. Vertragsrechtliche Schranken**
- 4. Kulturpolitische Überlegungen**
- 5. Exkurs: Schutz von illegal angebrachter Kunst im öffentlichen Raum?**
- 6. Schlussmerkungen zu ethischen Überlegungen**

Ad 1: Urheberrechtliche Schranken

Bei der Entsorgung von Sammlungsbeständen ist nicht nur der Schutz des Urhebers am einzelnen Werk, das Einzelinteresse der Urheberrechtsberechtigten – des Schöpfer oder seiner Rechtsnachfolger zu beachten – sondern allenfalls auch ein Urheberrecht des Schöpfers der Sammlung. Zwar ist an die Schutzfähigkeit einer einzelnen Sammlung (wie auch an den Ausstellungsmacher) ein hoher Massstab anzusetzen, weil Auswahl und Anordnung von Exponaten noch keine individuelle geistige Schöpfung sind. In Ausnahmefällen aber kann auch eine Sammlung als Gesamtes, als Sammelwerk, urheberrechtlich geschützt sein¹. Massgebliches Kriterium ist dabei der individuelle Charakter der gewählten Auswahlkriterien, die Idee der Zusammenstellung. Die Sammlung muss als individuelle gestalterische neue Einheit, nicht bloss als Addition von Einzelwerken erscheinen². Dazu zwei illustrative Beispiele aus der Schweizer Sammler-Szene, welche wohl Urheberrechtsschutz als Sammelwerk verdienen: Die Sammlung von Hubert Looser und die Sammlung John. Bei ersterer handelt es sich um thematische Auswahl und Zuordnungen, teilweise auch um raumbezogene Auftragsarbeiten, welche auf weitere Arbeiten Bezug nehmen. Die Sammlung John dokumentiert Visionen, Weltschöpfungen, Überlebensstrategien und Traumpaläste von künstlerischen Grenzgängern zwischen Genialität und Banalität.

Wo Museen und Stiftungen ganze Sammlungen erworben haben, sind bei späteren Entsorgungsbemühungen – aus welchen Gründen auch immer diese in die Wege geleitet werden -

¹ Schack R7 677, Barrelet/Egloff Art.4 Rz 4

² Barrelet/Egloff Art.4 Rz 4f.; Rehbindler, Schweizerisches Urheberrecht, Bern 2000, Rz 102,

nicht nur der urheberrechtliche Schutz des Einzelwerkes, sondern unter Umständen auch das Urheberrecht des Sammler zu berücksichtigen. In einer Sammlung, einem Sammelwerk, können auch Werke Schutz finden, welche für sich allein keinen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen könnten, was im Bereich der naiven Kunst bisweilen der Fall ist. Mit dem urheberrechtlichen Schutz einer Sammlung läuft die Schutzfrist der Sammlung meist über die Schutzfrist der einzelnen Werke hinaus, beginnend mit dem Tod des Berechtigten bzw. bei Miturhebern, wie im Falle des Ehepaares John, mit dem Tod des Zweitversterbenden. Nur Erben, nicht aber beliebige Dritte, können die Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen³.

Ad 2 Zu den öffentlich-rechtlichen Schranken

Der freien Verfügbarkeit und damit auch der Zerstörungsfreiheit eines Sacheigentümers können nicht nur urheberrechtliche, sondern auch öffentlichrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Derartige öffentlich-rechtlichen Vorschriften schützen das Allgemeininteresse an der **Erhaltung von Kulturgütern und von kulturellem Erbe**. Die öffentliche Hand hat bei der Frage der Entsorgung auch kulturpolitische Erwägungen vorzunehmen. Kunstschaffen ist auch „Spiegel eines Lebens“⁴, die Vernichtung von Kunstwerken reißt allenfalls Lücken in das Abbild einer künstlerischen Entwicklung oder einer wertvollen Sammlung. Wo Kunstgegenstände dem Finanzvermögen zugeteilt sind, müssen allenfalls auch fiskalpolitische Überlegungen angestellt werden.

Zu beachten ist, dass der Schutz von Kulturgütern prioritär hinsichtlich Einfuhr, Ausfuhr (Abwanderung) und Übereignung im internationalen Kontext und Handel sowie in bewaffneten Konflikten geregelt wird, nicht aber bezüglich Bestandesehalt und Bestandespflege im Innern⁵. Auch die Denkmalschutz-Gesetze sichern bewegliche Kulturgüter im Inland und ausserhalb des Kulturgütertransfers nur ungenügend (nämlich nur soweit es sich zum Ausstattung, Zubehör oder Inventar handelt. Die substanzschützenden Vorschriften für bewegliche Kulturgüter sind „von relativ geringer Bedeutung“⁶.

Kommt hinzu: In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe „Kulturgut“⁷ und „kulturelles Erbe“ inflationär verwendet⁸ und nicht einheitlich verstanden werden, dass der Begriff „Kulturgut“ enger gefasst ist als der Begriff „kulturelles Erbe“. Der Kulturgüterschutz ist lückenhaft, er greift nur dort, wo die Güter als nationales Kulturgut registriert sind, wobei die pauschale Nennung von Sammlungen nicht genügt⁹. Der weiter gefasste Schutz von kulturellem Erbe ist

³ Glaus/Studer, Kunstrecht, Zürich 2003 S.40.

⁴ Barrelet/Egloff Art.15 Rz 1

⁵ Schack Rz 520ff., Andrea F.Raschèr / Daniel Zimmermann, Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kulturgut, KUR 1 / 2006 S.4ff., Stephanie Schulz-Hombach, Katrin Schenk, Der Gesetzesentwurf zur Ausführung des UNESCO-Kulturgutübereinkommens, KUR 2 / 2006 S.-47ff.

⁶ Dieter Büchner, Möglichkeiten und Grenzen des Denkmalschutzes für national wertvolles Kulturgut und national wertvolle Archive, in KUR 5/2009 S.132: „Viel wichtiger als der eine Substanzschutz ist für bewegliche Denkmale der Schutz ihres Quellen-und Zeugniswertes“ und der „Verbleib im ursprünglichen Kontext“.

⁷ Kulturgut ist in der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten aus dem Jahre 1954 definiert als „bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist“. Hierzu zählen als bewegliche Kulturgüter beispielsweise Gemälde, Skulpturen, archäologische Funde, Bücher, Manuskripte und Archivalien. Als unbewegliche Kulturgüter gelten neben Denkmälern vor allem Gebäude wie Museen, Bibliotheken, Archive und Bergungsorte, die der Ausstellung, Nutzung, Verwahrung und dem Schutz von beweglichem Kulturgut dienen.

⁸ Schack Rz 524ff.

⁹ Ausführlich dazu Yasmin Mahmoudi, Neue Perspektiven für den Kulturgüterschutz, in KUR 5 / 2013, S.87ff.

wenig griffig, zumal er auch immaterielle Güter wie Traditionen, Brauchtum etc. einschliesst¹⁰. Der Begriff „Kulturelles Erbe“ umfasst alle Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller oder materieller Art, die für die Geschichte der Menschheit bedeutsam sind. Hier geht es um das Sichtbarmachen von Prozessen, um die Sicherstellung des kollektiven Gedächtnisses. Unter diesen Gesichtspunkten kann die St. Galler Sammlung aus Kunstförderungsankäufen durchaus gewissen Zeugniswert haben.

Die wenigsten Schweizer Kantone verpflichten sich in verbindlichen gesetzlichen Normen, kulturelles Erbe zu bewahren. Gesetzlichen Schutz geniessen nur die registrierten Kulturgüter. Eine Ausnahme bildet der Kanton Aargau mit seinem Kulturgesetz. Dieses Gesetz bezweckt neben anderem explizit die Bewahrung des kulturellen Erbes des Kantons (§2 lit.e Kulturgesetz-AG).

§ 2 Kulturgesetz AG / Zweck

I Dieses Gesetz hat zum Zweck,

- a) die kulturelle Vielfalt zu stärken,
- b) günstige Rahmenbedingungen für Kulturschaffende zu schaffen,
- c) das Kulturschaffen und die Kulturvermittlung zu fördern,
- d) den kulturellen Austausch zu fördern,
- e) **das kulturelle Erbe des Kantons zu bewahren,**
- f) der Bevölkerung den Zugang zu Kultur zu erleichtern.

Das Kulturförderungsgesetz des Kantons St. Gallen – ein eigentliches Kulturgesetz gibt es nicht – ist enger gefasst. Es lässt die Förderung der „**Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter**“ zu (Art. 2 Abs.1 lit.b des St. Gallischen Kulturförderungsgesetzes, Kann-Vorschrift). Registrierte Kulturgüter dürfen indes nicht entsorgt oder abgerissen werden. Die Bewahrung des kulturellen Erbes geht aber – wie ausgeführt – über den Kulturgüterschutz hinaus. Dieser wird weiterhin vorwiegend als Gebäude-Denkmal-Schutz verstanden. Auf der Liste der im Kanton St. Gallen liegenden Kulturgüter von nationaler Bedeutung figurieren unter insgesamt 47 Objekten lediglich 4 Museen und Bibliotheken – der ganze Rest sind Gebäude¹¹. Und noch schlechter zeigt sich die Bilanz aus dem Verzeichnis der St. Galler Kulturgüter von regionaler Bedeutung, wo 70 von insgesamt 73 Schutzobjekten Gebäude sind. Pikant daran: Als Schutzobjekt ist das alte Zeughaus in Rapperswil aufgeführt, nicht aber die darin hausende einzigartige Kunstsammlung „Bosshard“, die grösste Sammlung aktueller Schweizer Kunst mit insgesamt mehr als 5000 Objekten¹².

In der Literatur sind jedenfalls zahlreiche Schutzlücken diagnostiziert worden¹³. Dass den Kunstsammlungen in vielen Ländern der denkmalrechtliche Schutz aus unterschiedlichen Gründen verwehrt bleibt (u.a. weil etliche Länder eine Zeitgrenze festlegen, derzufolge Denkmale generell aus vergangener Zeit stammen müssen, was für Werke der Gegenwartskunst oder der jüngsten Vergangenheit nicht erfüllt ist¹⁴). Bei vielen bedeutenden Kunstsammlungen, insbesondere bei

¹⁰ Rehbinder Rz 27; Schack Rz 524ff, Ernst-Rainer Hönes, Das Kulturelle Erbe, NuR (2009) 31; 19ff. <http://link.springer.com/article/10.1007/s10357-008-1596-8#page-1> letztmals abgerufen am 2.11.2013,

allgemein zum Thema kulturelles Erbe: http://www.rat-fe.at/tl_files/uploads/Studien/061024_Machbarkeitsstudie_KulturellesErbe_uma_approbiert_VERSION%20WWW.pdf, abgerufen am 12.10.2013; <http://www.wu.uni-klu.ac.at/hleustik/lv-mw-s12/kult-erbe-unterlagen.htm>

¹¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Kulturgut_von_nationaler_Bedeutung_im_Kanton_St._Gallen

¹² http://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Kulturgut_von_regionaler_Bedeutung_im_Kanton_St._Gallen "

¹³ Maximilian Haag, Der strafrechtliche Schutz von Kulturgütern, KUR 5/2004 S.136ff.

¹⁴ Dieter Büchner a.a.O. S.133, welcher sein Exposé schliesst mit dem Postulat: „Eine Überarbeitung der Denkmalschutzgesetze zugunsten eines umfassenderen und wirksameren Schutzes beweglicher Kulturgüter

Sammlungen der zeitgenössischen Kunst, dürfte es sich aber wie in der Schweiz um nichteingetragenes Kulturgut handeln, halt „nur“ um kulturelles Erbe, sei es von nationaler, sei es von regionaler Bedeutung. Mit Blick auf den Zeugniswert solcher Sammlungen wären wohl in beiden Ländern die Bemühungen zum Schutz des „kulturellen Erbes“ zu verstärken, d.h. die Verzeichnisse der registrierten Kulturgüter zu erweitern und in die Moderne fortzuschreiben.

Zu klären wäre auf Gesetzesstufe auch, wie die Bewahrung des kulturellen Erbes erfolgen soll? Nur über den physischen Erhalt von Werken? Oder jedenfalls eines typischen Werkes? Oder würde – beispielsweise im Beispiel der Ansammlung aus Förderungsankäufen – eine digitale Dokumentation vor der Entsorgung, den Zeugniswert genügend sicherstellen können? Angesichts der wachsenden Anzahl von Kunstschaffenden und der damit zusammenhängenden Flut von Werken wird dieser Weg wohl immer mehr an Bedeutung gewinnen, um potentiell kulturelles Erbe für die Nachwelt zu erhalten bzw. greifbar und begreifbar zu machen. Das Projekt der „Künstlernekropole“¹⁵ könnte verquickt werden mit einer digitalen Sammelwerk-Nekropole: das Grab mit digitalem Werkverzeichnis.

Ad 3 Vertragsrechtliche Schranken

Nebst den gesetzlichen Schranken sind allerdings im Einzelfall auch vertragsrechtliche Schranken zu beachten. Mit schriftlichen vertraglichen Auflagen kann der Eigentümer, der ein Werk veräussert, sei es der Künstler selbst, oder der spätere Eigentümer, das Schicksal seines Werkes beeinflussen. Mit Bedingungen, welche dazu führen, dass das Werke so und nicht anders erhalten werden müssen, andernfalls das Geschäft - die Schenkung, der Verkauf oder die Dauerleihgabe - rückgängig gemacht würde. Oder die Bereicherung zurückgefordert werden kann, soweit der Beschenkte noch bereichert ist (Art.249 Ziff.3 OR). Dauerleihgaben und Schenkungen (z.B. Sammlung Häuptli im Kunsthhaus Aarau, Sammlung Bührle und Hubert Looser im Kunsthhaus Zürich), sind mit einer ganzen Fülle von Auflagen verbunden. Bei Nichterfüllung fällt das Grundgeschäft dahin. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass zeitlich unbefristete Auflagen als unsittliche Bindungen qualifiziert werden können (Ausnahme: Personaldienstbarkeit zur Sicherstellung des Bestandes eines Werkes am Gebäude

Auch der Käufer selbst, der Staat oder private Sammler, kann den Kauf von Bedingungen abhängig machen. Er könnte sich beispielsweise nicht nur ein Reproduktionsrecht, sondern auch ein unbeschränktes Entsorgungsrecht ausbedingen, andererseits aber doch eine Archivierungspflicht zusichern für die Dauer einer Generation (z.B. 20 Jahre), damit eine Sammlung nicht den volatilen politischen Veränderungen zum Opfer fällt. Oder das Recht, Teile der Sammlung zur Sicherung der Stiftungsaktivitäten verkaufen zu dürfen. Erst wenige Kantone und Gemeinde haben beim Erwerb von Kunstwerken an differenzierte vertragliche Vereinbarungen gedacht¹⁶.

Ad 4 Kulturpolitische Überlegungen

Neben rein rechtlichen Gesichtspunkten sind bei der Frage der Entsorgung auch kulturpolitische Erwägungen anzustellen. Das (eingeschränkte) Zerstörungsrecht des Sacheigentümers von Kunstwerken liegt durchaus auch im Interesse eines dynamischen und sich qualitativ erneuernden Kunstbetriebes. Zumindest im öffentlichen Raum muss es Aufgabe der öffentlichen Hand sein, Aktualisierung der Kunst sicherzustellen. Zeitgebundenes Kunstschaffen, wie

erscheint daher als dringend wünschenswert, ebenso eine Angleichung der einschlägigen Vorschriften in den verschiedenen Gesetzen“. Diesem Postulat kann man sich auch aus Schweizer Sicht anschliessen.

¹⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%BCnstler-Nekropole> letztmals besucht am 11.11.2013, siehe dazu auch Kunstzeitung Nr.207, November 2013, Frontseite.

¹⁶ Gemäss mündlicher Auskunft von Dr. Peter Studer (Rz 10) werden Geschenke von Skulpturen für den öffentlichen Raum häufig nur mehr für beschränkte Zeitphasen entgegen genommen.

beispielsweise das dem nationalsozialistischen und kommunistischen Realismus verpflichtete Kunstschaffen muss beseitigt werden können, um Aktualisierung zu ermöglichen. So nennt der Zürcher Leitfaden „Kunst im öffentlichen Raum“ auf S.10 explizit unter den Aufgaben des Staates nicht nur die Pflege, sondern auch die „Aktualisierung“ der Kunst im öffentlichen Raum. In fast allen europäischen Städten ist die Kunst und insbesondere die Kunst im öffentlichen Raum zu einem wichtigen **Faktor im Standortmarketing** geworden. Quartiere und Aussenräume müssen deshalb systematisch erneuert und aufgewertet werden können. **Bernadette Fülcher**, Verfasserin des Inventarbuches „Die Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Zürich“ weist auf die Langzeitstrategien der Stadt Zürich hin. Danach soll die Kunst im öffentlichen Raum zum Profil einer „**Kultur- und Kreativstadt**“ beitragen. NZZ-Redaktor und Kunstkritiker Gerhard Mack schrieb gar ein „Plädoyer für weniger Skulpturen im öffentlichen Raum“.

Andererseits gibt Fülcher zu bedenken, die Werke im Aussenraum Zürichs könnten nicht nur aus der Perspektive der bildenden Kunst betrachtet, sondern als wichtiges Kulturgut verstanden werden¹⁷: Bauplastiken sind gleichzeitig künstlerische Werke, Zeitzeugen und identitätsstiftende Merkmale in einem sich immer schneller verändernden Sozialgefüge. Anhand von Kunst kann Sozialgeschichte zumindest bruchstückhaft rekonstruiert und gelesen werden. Andererseits hat sich unser Blick auf bisherige Werke mit der Zeit verändert, was, „wenn Kunstwerke ausgedient haben“ und was bedeutet dies für den Gesamtbestand?“ Bei solchen Fragestellungen sind Entsorgungsfragen unvermeidlich. Selbst Kunstschaffende dürften letztlich ein Interesse daran haben, dass das Modische und Flüchtige archiviert oder entsorgt werden darf. Statt nur zu Lagern könnten kantonale Sammlungen zum Teil aktiver und kreativer „vermarktet“ werden, sei es als Leihgaben, sei es an Auktionen. Allerdings auch hier mit der Gefahr, dass nicht nur an den Wänden, sondern auch in den Köpfen wenig Raum für Neues und Unbekanntes frei wird. Entsorgung schafft auch Leerräume, Leerräume als Voraussetzung für Lust auf Möglichkeiten, für Lust auf Neues.

Ad 5 Exkurs: Schutz von illegal angebrachter Kunst im öffentlichen Raum?

Selbst bei der Entsorgung von illegalen applizierten Kunstwerken wird seitens von Fachleuten bisweilen auf rechtliche Schranken hingewiesen. Darf und soll man Graffiti wegen des Zeugniswertes unter Denkmal- oder Kulturgüterschutz stellen? Gibt es ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erhalt eines Graffiti von **Banksy** oder **Blek le Rat**? Weil es Zeitzeugen sind, einen Zeugniswert haben?

<http://www.dw.de/graffiti-unter-denkmalschutz/a-15923628>

Wir entnehmen diesen beiden Beispielen, dass das Eigentümer-Interesse und die freie Verfügbarkeit inkl. Zerstörungsfreiheit eines Eigentümers – selbst bei unfreiwillig erworbener Kunst - nicht schrankenlos ist, dass es allenfalls weitere, nicht nur urheberrechtliche, sondern allenfalls auch öffentliche Interessen zu berücksichtigen gilt¹⁸.

¹⁷ Bernadett Fülcher, Die Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Zürich, ZürichS.60: „Den Werken würde man ab er nicht gerecht, wenn man sie auf ihren Kunstwert reduzierte (-) gusseiseme Brunnenfiguren, Personendenkmäler und steinerne Bauplastiken aus dem späten 19. Jahrhundert zeugen von der damals heranwachsenden bürgerlichen Gesellschaft und dem immensen Modernisierungsschub; die dekorativen Portalreliefs, Medaillons und Wandbilder an den Wohnbauten des frühen 20. Jahrhunderts verdeutlichen eine Wende beim künstlerischen Schmücken von Bauten und verweisen mit ihren Motiven auf Ideale in der damaligen Bevölkerung“.

¹⁸ Zu den urheberrechtlichen Schranken siehe: Daniel Rassouli, Banksy und sein Urheberrecht, KUR3/4/ 2013 S.97 ff.-

Ad 6 Schlussbemerkung zu ethischen Gesichtspunkten bei der Entsorgung von Kunst

Eine Zusammenfassung der Winterthurer-Tagung vom 14. November 2013 zum Thema „Darf man Kunst entsorgen? Zwischen Ethik und Praxis“ folgt mündlich.

**Digital Art Conservation:
Materielle versus ideelle Substanz des Kunstwerks**

Dr. Bernhard Serexhe

- Siehe ausliegender Extradruck

Für Ihre Notizen

Restaurierung von born-digital art – Der urheberrechtliche Rahmen

Prof. Dr. Thomas Dreier M.C.J.

Für Ihre Notizen

**Neue Anforderungen an die Kunstversicherung
für digital-art und Installationen**

Birgit Rolfes

Für Ihre Notizen

**Kollektivverwertung, Wettbewerbspolitik und kulturelle Vielfalt:
EU-Rechtsetzung am Scheideweg**

Prof. Dr. Christoph B. Graber

Für Ihre Notizen

Creative Commons und digitalisierte Lizenzierungssysteme im Internet

Philippe Perraux

Für Ihre Notizen

**Die bildende Kunst im digitalen Zeitalter –
Paradigmen des Urheberrechts und deren Herausforderungen**

Dr. Mark Reutter, LL.M.

Für Ihre Notizen

**Der Raub der Persönlichkeit –
Veröffentlichungen gegen den Willen des Urhebers: „Unreleased Tapes“**

Dr. Nikolaus Kraft

Für Ihre Notizen

**Neues Recht für überlieferte Kunst –
Herausforderungen eines Rechtsschutzes für Folklore**

Adj Prof. Dr. Silke von Lewinski

**Entscheidung des OGH Wien vom 09.07.2013
Az.4Ob108/13f**

wegen Rückgabe eines Kulturguts

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Außerstreitsache der Antragstellerin Republik *****, vertreten durch deren Botschaft, *****, diese vertreten durch Mag. Ulrich Salzburg, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Antragsgegner R***** H*****, vertreten durch Ebert Huber Swoboda Oswald & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Rückgabe eines Kulturguts, über den Revisionsrekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 27. März 2013, GZ 16 R 66/13p-42, mit welchem der Zwischenbeschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 31. Jänner 2013, GZ 61 Nc 5/11m-38, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:
Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden aufgehoben, und die Rechtssache wird zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Text

Begründung:

Der Antragsgegner ist Inhaber einer unrechtmäßig aus dem antragstellenden Mitgliedstaat der Europäischen Union verbrachten Statue. Dieser Staat begehrt mit Antrag vom 6. Mai 2009 deren Rückgabe nach dem Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern, BGBl I 1998/67 idF BGBl I 2003/112 (in der Folge: KulturgüterrückgabeG bzw

Richtlinie). Im Revisionsrekursverfahren ist ausschließlich strittig, ob der Rückgabeanspruch nach § 11 Abs 1 KulturgüterrückgabeG erloschen ist, nämlich

„ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat davon Kenntnis erhalten hat, wo sich das Kulturgut befindet und wer es innehat“.

Ermittlungen der Polizei des antragstellenden Staats hatten „im Jahr 2008 Hinweise auf die Versteigerung der Figur und den derzeitigen Inhaber ergeben“. Davon hatte sie das Kulturerbedepartement im Kulturministerium dieses Staats mit Schreiben vom (richtig) 3. September 2008 informiert. Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass es in dieser Sache schon zuvor eine Korrespondenz zwischen der Polizeidienststelle und dem Kulturerbedepartement gegeben hatte.

Der antragstellende Staat bringt vor, dass es ausschließlich auf den Kenntnisstand des Kulturministeriums ankomme. Dieses sei die nach der Richtlinie benannte „zentrale Stelle“, die die in der Richtlinie vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen habe. Da das Ministerium erst aufgrund des Schreibens vom 3. September 2008 vom Verbleib der Statue erfahren habe, sei die in § 11 Abs 1 KulturgüterrückgabeG genannte Frist gewahrt.

Der Antragsgegner wendet ein, dass sich der Staat das Wissen der Polizei zurechnen lassen müsse. Die Beweislast für das Nichterlöschen treffe nach § 12 Abs 2 KulturgüterrückgabeG den Antragsteller.

Das Erstgericht stellte mit Zwischenbeschluss fest, dass der Rückgabeanspruch dem Grunde nach zu Recht bestehe. Maßgebend sei ausschließlich der Kenntnisstand des Kulturministeriums.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass der Revisionsrekurs zulässig sei. Es nahm ebenfalls an, dass es nur auf die Kenntnis des Kulturministeriums ankomme. Ergänzend stellte das Rekursgericht

fest, dass das Kulturerbedepartement der Polizei erst am 21. August 2008 bestätigt habe, dass das Kulturgut unrechtmäßig verbracht worden sei. Den Revisionsrekurs ließ es zu, weil Judikatur zur Frage fehle,

„ob sich ein Staat (früher mögliche) Erhebungen seiner Polizeibehörden auf die Frist des § 11 KulturgüterrückgabeG anrechnen lassen müsse, ob solche Tatsachen über bloß einen Zweifel behauptende Einwendungen des Antragsgegners gegen den beweisbelasteten Staat zu erheben sind, oder ob erst die positive Kenntnis der zuständigen zentralen Stelle von allen antragsbegründenden Tatsachen fristauslösend ist“.

Der gegen diese Entscheidung gerichtete Revisionsrekurs des Antragsgegners ist aus dem vom Rekursgericht genannten Grund zulässig, er ist im Sinn des Aufhebungsantrags berechtigt.

Rechtliche Beurteilung

1. Eine Grundlage für die Auffassung der Vorinstanzen, dass es nur auf den Kenntnisstand der nach der Richtlinie benannten zentralen Stelle ankomme, ist nicht erkennbar.

1.1. Sowohl das KulturgüterrückgabeG als auch die ihm zugrunde liegende Richtlinie (Art 7 Abs 1) lassen die Frist für das Erlöschen des Anspruchs mit der Kenntnis des „ersuchenden Mitgliedstaats“ von Ort und Inhaber des Kulturguts beginnen. Eine Regelung, dass es nur auf die Kenntnis der nach der Richtlinie benannten zentralen Stelle ankomme, enthält weder die Richtlinie noch das Umsetzungsgesetz. Die Gesetzesmaterialien (EB zu RV, 690 BlgNR 20. GP, 20) stellen auf die Kenntnisnahme durch eine „zuständige Behörde“ ab, wofür beispielsweise („zB“) eine Vertretungsbehörde im Ausland, der Zoll oder eine „Zentrale Stelle“ genannt werden. Die Auffassung Garzons (Glosse zu 3 Ob 111/10k, *ecolex* 2011, 213), dass nur die Kenntnis der nach der Richtlinie benannten zentralen Stellen maßgebend sei, hat daher keine Grundlage in den Materialien. In 3 Ob 111/10k war diese Frage nicht entscheidungsrelevant, weil auch die zentrale Stelle selbst mehr als ein Jahr vor der Antragstellung Kenntnis vom Verbleib des Kulturguts erlangt hatte. Welche Behörde für die Ausforschung verbrachter Kulturgüter „zuständig“ ist, wird nach dem Recht des ersuchenden Staats zu beurteilen sein. Eine Beschränkung auf die

primär für den Verkehr nach außen zuständige „zentrale Stelle“ iSv Art 3 der Richtlinie ist schon deswegen nicht anzunehmen, weil Art 4 der Richtlinie ausdrücklich anordnet, dass die „zentralen Stellen“ eine „Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten“ fördern. Diese Bestimmung setzt voraus, dass es neben der zentralen Stelle (weitere) zuständige Stellen geben kann.

1.2. Unstrittig zuständig ist im konkreten Fall jedenfalls das Kulturministerium des antragstellenden Staats. Aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Schreiben des „Polizeidepartements“ unter dem Innenministerium“ ergibt sich jedoch, dass auch dieses bei der Ausforschung der Statue tätig war. Dabei ist unerheblich, ob es dabei aufgrund eigener Zuständigkeit oder auf Ersuchen des Kulturministeriums handelte. Im ersten Fall wäre von vornherein (auch) sein Wissensstand maßgebend, im zweiten wäre dieser Wissensstand dem jedenfalls zuständigen Kulturministerium zuzurechnen. Entschiede man anders, könnten Mitgliedstaaten die im Gesetz und in der Richtlinie vorgesehene Jahresfrist ganz einfach dadurch umgehen, dass sie Ermittlungstätigkeiten an formal „unzuständige“ Dienststellen auslagerten. Ein solches Ergebnis kann weder dem österreichischen noch dem europäischen Gesetzgeber unterstellt werden. Vielmehr hat die staatsinterne Aufgabenverteilung bei der Ausforschung von verbrachten Kulturgütern für die Beurteilung des Kenntnisstands des Staats außer Betracht zu bleiben. Anders wäre nur zu entscheiden, wenn eine unzuständige Stelle außerhalb ihres Aufgabenbereichs auf ein verbrachtes Kulturgut gestoßen und erst nachträglich für die zuständige Stelle tätig geworden wäre. Solches hat die Antragstellerin hier aber weder behauptet, noch ergibt es sich aus dem von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt.

2. Auf die bloße Möglichkeit, sich Kenntnis zu verschaffen, kommt es demgegenüber nicht an. Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung 3 Ob 111/10k (SZ 2010/126 = *ecolex* 2011, 211 [Garzon]) ausführlich dargelegt, dass unter „Kenntnis“ iSv § 11 Abs 1 KulturgüterrückgabeG objektives, auf gesicherter Grundlage beruhendes Wissen über die maßgebenden Tatumstände zu verstehen ist. Zweifel an der Erweisbarkeit des bereits bekannten anspruchsbegründenden

Sachverhalts schieben nach dieser Entscheidung den Fristbeginn nicht hinaus; der bloße Verdacht oder Vermutungen, wo sich das Kulturgut befindet und wer es innehat, ist der Kenntnis aber nicht gleichzusetzen. Umso weniger kann die bloße Möglichkeit, die maßgebenden Tatsachen früher zu ermitteln, den Beginn der Frist auslösen.

3. Entscheidend ist daher, wann das Polizeidepartement gesicherte Kenntnis davon erhalten hat, „wo sich das Kulturgut befindet und wer es innehat“. Lag dieser Zeitpunkt mehr als ein Jahr vor der Antragstellung, wäre der Rückgabeanspruch erloschen. Auf die Kenntnis weiterer Umstände - etwa das sichere Wissen, dass es sich bei der Statue um „Kulturgut“ im Sinn der Richtlinie handelte - kommt es dabei nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und der Richtlinie nicht an. Dass die Antragstellung die Präklusionsfrist des § 11 Abs 1 KulturgüterückgabeG unterbricht, ergibt sich aus einer - durch die Richtlinie nicht ausgeschlossenen - analogen Anwendung von § 1497 ABGB.

4. Auf dieser Grundlage ist die Sache noch nicht spruchreif. Denn aufgrund seiner vom Senat nicht

geteilten Auffassung, wonach es ausschließlich auf den Wissensstand des Kulturministeriums ankomme, hat das Erstgericht keine eindeutige Feststellung zum Kenntnisstand des Polizeidepartements getroffen. Dass dieses „im Jahr 2008“ vom Verbleib der Statue erfahren habe, lässt offen, ob dieser Zeitpunkt innerhalb oder außerhalb eines Jahres vor der am 6. Mai 2009 erfolgten Antragstellung lag. Dies führt zur Aufhebung in die erste Instanz. Das Erstgericht wird eine eindeutige Feststellung - gegebenenfalls auch Negativfeststellung - zur Frage zu treffen haben, wann das Polizeidepartement vom Verbleib der Statue erfahren hat. Zuvor wird es der insofern nach § 12 Abs 2 KulturgüterückgabeG beweispflichtigen Antragstellerin Gelegenheit zu einem ergänzenden Vorbringen zu gewähren haben. Unaufklärbarkeit des Zeitpunkts fiel nach § 12 Abs 2 KulturgüterückgabeG der Antragstellerin zur Last.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 78 Abs 1 AußStrG.

BGH, Beschluss vom 11. April 2013 – I ZR 91/11

Marcel-Breuer-Möbel

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Umfasst das Verbreitungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit zum Erwerb anzubieten?

Falls die erste Frage zu bejahen ist:

2. Umfasst das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit zum Erwerb anzubieten, nicht nur Vertragsangebote, sondern auch Werbemaßnahmen?

3. Ist das Verbreitungsrecht auch dann verletzt, wenn es aufgrund des Angebots nicht zu einem Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werkes kommt?

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bornkamm und die Richter Pokrant, Prof. Dr. Büscher, Dr. Koch und Dr. Löffler beschlossen:

I. Das Verfahren wird ausgesetzt.

II. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Umfasst das Verbreitungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit zum Erwerb anzubieten?

Falls die erste Frage zu bejahen ist:

2. Umfasst das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit zum Erwerb anzubieten, nicht nur

Vertragsangebote, sondern auch Werbemaßnahmen?

3. Ist das Verbreitungsrecht auch dann verletzt, wenn es aufgrund des Angebots nicht zu einem Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werkes kommt? - 3 -

Gründe:

I. Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft italienischen Rechts, gehört zur Knoll-Gruppe, die hochwertige Möbel herstellt und weltweit verkauft. Muttergesellschaft der Knoll-Gruppe ist die in Pennsylvania/USA ansässige Knoll, Inc. Die Beklagte zu 1, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht, vertreibt europaweit Designmöbel im Direktvertrieb. Der Beklagte zu 2 ist ihr Geschäftsführer.

Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte zu 1 vertreiben Möbel nach Entwürfen von Marcel Breuer (Sessel „Wassily“, Tisch „Laccio“) und Ludwig Mies van der Rohe (Sessel, Hocker, Liege und Tisch „Barcelona“, Stühle „Brno“ und „Prag“ sowie einen „Freischwinger“-Sessel).

Die Beklagte zu 1 wirbt auf ihrer Internetseite „www.dimensione-bauhaus.com“ für den Kauf ihrer Möbel. Die Seite ist auch in deutscher Sprache abrufbar. Daneben warb die Beklagte zu 1 für ihre Angebote in den Jahren 2005 und 2006 regelmäßig in Deutschland in verschiedenen Tageszeitungen und Zeitschriften sowie einem Werbeprospekt mit dem Hinweis:

Sie erwerben Ihre Möbel bereits in Italien, bezahlen aber erst bei Abholung oder Anlieferung durch eine inkassoberechtigte Spedition (wird auf Wunsch von uns vermittelt).

Die Klägerin hat - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - in erster Linie urheberrechtliche Ansprüche und hilfsweise wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht.

Zu den urheberrechtlichen Ansprüchen hat die Klägerin vorgetragen, die in Rede stehenden Möbel seien als Werke der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt. Sie sei Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den von Marcel Breuer entworfenen Möbeln. Die Knoll, Inc. sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den von Mies van der Rohe entworfenen Möbeln und habe sie zur Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche ermächtigt. Die Beklagte zu 1 verletze mit ihrer in Deutschland veröffentlichten Werbung ihr Recht und das ihrer Muttergesellschaft aus § 17 Abs. 1 Fall 2 UrhG, das Original oder

Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten.

Die Klägerin hat gestützt auf urheberrechtliche Ansprüche beantragt, den Beklagten zu verbieten, nicht von der Klägerin oder der Knoll, Inc. stammende Möbel in Deutschland anzubieten, die den im Klageantrag abgebildeten und von Marcel Breuer (Sessel „Wassily“, Tisch „Laccio“) und Ludwig Mies van der Rohe (Sessel, Hocker, Liege und Tisch „Barcelona“, Stühle „Brno“ und „Prag“ sowie „Freischwinger“-Sessel) entworfenen Möbeln entsprechen. Ferner hat sie die Beklagten auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen sowie Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht und Bekanntmachung des Urteils beantragt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben (LG Hamburg, GRUR-RR 2009, 211). Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

II. Der Erfolg der Revision hängt von der Auslegung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10; im Folgenden: Richtlinie 2001/29/EG) ab. Vor einer Entscheidung über das Rechtsmittel ist deshalb das Verfahren auszusetzen und gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche seien begründet, weil die in Rede stehenden Möbeldesigns von Marcel Breuer und Mies van der Rohe in Deutschland als Werke der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt seien und die Beklagten durch die Werbung für die Möbel in deutschen Pressemedien, in Postwurfsendungen und im Internet in das Verbreitungsrecht der Klägerin und der Knoll, Inc. in der Form des öffentlichen An-bietens aus § 17 Abs. 1 Fall 1 UrhG eingegriffen hätten.

2. Das Verbreitungsrecht im Sinne von § 17 Abs. 1 UrhG ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Da es sich bei dem Verbreitungsrecht um nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur

Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiertes Recht handelt, ist die Bestimmung des § 17 UrhG richtlinienkonform auszulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG über das Verbreitungsrecht nicht nur einen Mindestschutz begründet, hinter dem die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung ihres Schutzniveaus nicht zurückbleiben dürfen, sondern eine verbindliche Regelung des Verbreitungsrechts auch im Sinne eines Maximalschutzes darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 2009 I ZR 247/03, GRUR 2009, 840 Rn. 19 f. = WRP 2009, 1127 - Le-Corbusier-Möbel II, mwN).

3. Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG sehen die Mitgliedstaaten vor, dass den Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht zusteht, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten. Der Streitfall wirft drei Fragen zur Auslegung dieser Vorschrift auf: Zunächst stellt sich die Frage, ob das Verbreitungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG das Recht umfasst, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit zum Erwerb anzubieten. Falls diese Frage zu bejahen ist, stellen sich zwei weitere Fragen, und zwar zum einen die Frage, ob das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit zum Erwerb anzubieten, nicht nur Vertragsangebote, sondern auch Werbemaßnahmen erfasst, und zum anderen die Frage, ob das Verbreitungsrecht auch dann verletzt ist, wenn es aufgrund des Angebots nicht zu einem Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werkes kommt. Diese Fragen erscheinen auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht hinreichend geklärt.

a) Der Gerichtshof hat durch Urteil vom 17. April 2008 (C-256/06, Slg. 2008, I-2731 = GRUR 2008, 604 - Peek & Cloppenburg/Cassina) die ihm vom Senat (Beschluss vom 5. Oktober 2006 I ZR 247/03, GRUR 2007, 50 = WRP 2007, 86 - Le-Corbusier-Möbel I) zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage verneint, ob von einer Verbreitung ausgegangen werden kann, wenn der Öffentlichkeit nur der Gebrauch von Werkstücken eines urheberrechtlich geschützten Werkes überlassen wird oder Werkstücke öffentlich

gezeigt werden. Er hat entschieden, dass eine Verbreitung des Originals eines Werkes oder eines Vervielfältigungsstücks davon an die Öffentlichkeit auf andere Weise als durch Verkauf im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG nur bei einer Übertragung des Eigentums an diesem Gegenstand vorliegt und folglich weder der bloße Umstand, dass der Öffentlichkeit der Gebrauch von Werkstücken eines urheberrechtlich geschützten Werks ermöglicht wird, noch der Umstand, dass diese Werkstücke öffentlich gezeigt werden, ohne dass die Möglichkeit zur Benutzung der Werkstücke eingeräumt wird, eine solche Verbreitungsform darstellen (EuGH, GRUR 2008, 604 Rn. 41 - Peek & Cloppenburg/Cassina).

Diese Entscheidung des Gerichtshofs steht nach Ansicht des Senats nicht der Annahme entgegen, dass das Verbreitungsrecht des Urhebers das der Öffentlichkeit unterbreitete Angebot zum Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werkes umfasst. Eine Verbreitung durch Verkauf im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG setzt allerdings - per definitionem - ebenso wie eine Verbreitung in sonstiger Weise im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG eine Eigentumsübertragung voraus. Den Ausführungen des Gerichtshofs ist jedoch nicht zu entnehmen, dass das Verbreitungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG keine Handlungen umfasst, die eine Eigentumsübertragung vorbereiten. Unter den Begriff der Verbreitung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werkes an die Öffentlichkeit auf andere Weise als durch Verkauf im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG fallen zwar allein Handlungen, die mit einer Übertragung des Eigentums an diesem Gegenstand verbunden sind (EuGH, GRUR 2008, 604 Rn. 36 - Peek & Cloppenburg/Cassina). Das Angebot zum Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werkes ist jedoch insoweit mit einer Übertragung des Eigentums an diesem Gegenstand verbunden, als es - anders als die Gebrauchsüberlassung oder Ausstellung von Werkstücken ohne Übereignungsabsicht - auf eine Eigentumsübertragung abzielt.

b) Der Gerichtshof hat durch Urteil vom 21. Juni 2012 (C-5/11, GRUR 2012, 817 = WRP 2012, 927 - Donner) die ihm vom 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 8. Dezember 2010 1 StR 213/10, GRUR 2011, 227) zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage, ob unter den Umständen wie denen des

Ausgangsverfahrens eine im Inland erfolgte „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt, dahin beantwortet, dass ein Händler, der seine Werbung auf in einem bestimmten Mitgliedstaat ansässige Mitglieder der Öffentlichkeit ausrichtet und ein spezifisches Lieferungssystem und spezifische Zahlungsmodalitäten schafft oder für sie zur Verfügung stellt oder dies einem Dritten erlaubt und diese Mitglieder der Öffentlichkeit so in die Lage versetzt, sich Vervielfältigungen von Werken liefern zu lassen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat urheberrechtlich geschützt sind, in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt, eine „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 EG vornimmt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof unter anderem ausgeführt, die Verbreitung an die Öffentlichkeit zeichne sich durch eine Reihe von Handlungen aus, die „zumindest“ vom Abschluss eines Kaufvertrags bis zu dessen Erfüllung durch die Lieferung an ein Mitglied der Öffentlichkeit reichen (EuGH, GRUR 2012, 817 Rn. 26 - Donner). Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen die Ansicht vertreten, das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers erfasse zwar das Verkaufsangebot, nicht aber Werbemaßnahmen (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Niilo Jääskinen vom 29. März 2012, juris Rn. 54). Im Blick auf diese Ausführungen des Gerichtshofs und des Generalanwalts erscheint es zweifelhaft, ob die Verbreitung an die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG das Anbieten von Vervielfältigungsstücken eines Werkes umfasst und ob - gegebenenfalls - ein solches Anbieten nicht nur Vertragsangebote, sondern auch Werbemaßnahmen einschließt und das Verbreitungsrecht auch dann verletzt ist, wenn es aufgrund des Angebots nicht zum Erwerb von Vervielfältigungsstücken kommt.

c) Nach Ansicht des Senats sind diese Fragen zu bejahen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Februar 2007 - I ZR 114/04, BGHZ 171, 151 - Wagenfeld-Leuchte Rn. 33).

aa) Bei der Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift sind neben ihrem Wortlaut auch der Regelungszusammenhang, in dem sie steht, sowie die mit der Regelung verfolgten Ziele zu berücksichtigen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. September 2000 - C-156/98, Slg. 2000, I-6857 = EuZW 2000, 723 Rn. 50

Deutschland/Kommission; Urteil vom 7. Dezember 2006 C-306/05, Slg. 2006, I-11519 = GRUR 2007, 225 Rn. 34 - SGAE/Rafael; Urteil vom 30. Juni 2011 C-271/10, GRUR 2011, 913 Rn. 25 - VEWA/Belgien, mwN). Aus Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2001/29/EG geht hervor, dass die Richtlinie zur Wahrung eines hohen Schutzniveaus im Bereich des geistigen Eigentums bei-tragen soll. Auch in Erwägungsgrund 9 wird betont, dass jede Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte von einem hohen Schutz-niveau ausgehen muss, da diese Rechte für das geistige Schaffen wesentlich sind. Nach Erwägungsgrund 11 ist eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte eines der wichtigsten Instrumente, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und ausübenden Künstler zu wahren. Erwägungsgrund 11 weist ferner darauf hin, dass ein an-gemessener Schutz der Urheber und ausübenden Künstler nur gewährleistet ist, wenn sie auch eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke erhalten.

bb) Um diese Ziele der Richtlinie - Gewährleistung eines hohen Schutz-niveaus und einer angemessenen Vergütung - zu erreichen, dürfte es jedenfalls unerlässlich sein, den in Art. 4 Abs. 1 enthaltenen umfassenden Begriff der Verbreitung an die Öffentlichkeit „in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise“ dahin auszulegen, dass er das Anbieten von Vervielfältigungsstücken zum Erwerb umfasst (vgl. BGHZ 171, 151 Rn. 33 - Wagenfeld-Leuchte; Loewenheim in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl., § 17 UrhG Rn. 8 aE; Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 17 Rn. 4a; Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl., § 17 UrhG Rn. 16; Heerma in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 17 UrhG Rn. 7; Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Aufl., § 17 UrhG Rn. 5; v. Lewinski/Walter in Walter/v. Lewinski, European Copyright Law, 2010, Rn. 11.4.14; Schrickler, GRUR Int. 2004, 786, 789; Goldmann/Möller, GRUR 2009, 551, 556; Schulze, GRUR 2009, 812, 816; Stieper, ZGE 2011, 227, 236 f.; Eichelberger, ZUM 2012, 954, 958 f.).

cc) Diese Ziele der Richtlinie dürften darüber hinaus aber auch eine Aus-legung erfordern,

wonach der Begriff des Anbietens nicht erst Vertragsangebote, sondern bereits Werbemaßnahmen erfasst und das Anbieten das Verbreitungsrecht auch dann verletzt, wenn es aufgrund des Angebots nicht zu einem Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werkes kommt.

(1) Das Anbieten ist im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen und fällt nicht mit dem juristischen Begriff eines Vertragsangebots zusammen. Deshalb stellen bereits Werbemaßnahmen, mit denen zum Erwerb der Vervielfältigungsstücke eines Werks aufgefordert wird, ein vom Verbreitungsrecht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG erfasstes Angebot an die Öffentlichkeit dar (vgl. zu § 17 UrhG BGHZ 171, 151 Rn. 27 - Wagenfeld-Leuchte; Loewenheim in Schrickler/Loewenheim aaO § 17 Rn. 9; Schulze in Dreier/Schulze aaO § 17 Rn. 11; Heerma in Wandtke/Bullinger aaO § 17 Rn. 7; Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel aaO § 17 UrhG Rn. 6; Kroitzsch in Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl., § 17 Rn. 11; Schrickler, GRUR Int. 2004, 786, 789; Gott-schalk, IPrax 2006, 135, 136).

(2) Ein Verbot des Anbietens kann der bereits im Angebot selbst liegen-den Gefährdung der wirtschaftlichen Chancen des Rechtsinhabers entgegen-wirken (vgl. Schrickler, EWiR 2005, 187, 188). Deshalb kommt es für das Verbreiten in Form des Anbietens nicht darauf an, ob es aufgrund des Angebots zum Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werkes kommt (vgl. zu § 17 UrhG BGHZ 171, 151 Rn. 29 - Wagenfeld-Leuchte; Loewenheim in Schrickler/Loewenheim aaO § 17 Rn. 7 und 9; Schulze in Dreier/Schulze aaO § 17 Rn. 11; Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl., § 17 UrhG Rn. 15; Heerma in Wandtke/Bullinger aaO § 17 Rn. 8; Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel aaO § 17 UrhG Rn. 10; Kroitzsch in Möhring/Nicolini aaO § 17 Rn. 11; Schrickler, GRUR Int. 2004, 786, 789, mwN).

IFKUR News 4. Quartal 2013

Entscheidung des OGH über Kulturgüterrückgabe

Wednesday, 30. October 2013

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in
Wien vom 9. Juli 2013 über die
Kulturgüterrückgabe-Richtlinie (93/7/EWG)

Der Text der Entscheidung ist unter folgendem
Link einzusehen:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20130709_OGH002_0040OB00108_13F0000_000

Impressum & Verantwortlichkeit

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.
1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle
2. Vorstand Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.
Kleine Mantelgasse 10
D – 69117 Heidelberg

Email: info@ifkur.de
Website: www.ifkur.de
Auflage: Online – Publikation